

Das Bundeskabinett hat am 10.9.2025 zahlreiche sog. steuerliche Verbesserungen beschlossen (PM vom 10.9.2025). Diese sollen mit dem Steueränderungsgesetz 2025 umgesetzt werden. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger finanziell zu entlasten. Ferner soll die Gastronomie und das Ehrenamt gestärkt werden. Die Pendlerpauschale soll ab dem 1.1.2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer erhöht werden. Damit werden die täglichen Pendler zur Arbeit entlastet und, so die Bundesregierung, wird für „mehr Gerechtigkeit zwischen Stadt und Land“ gesorgt. Steuerpflichtigen mit geringen Einkünften bleibt auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten. Das Verkehrsmittel spielt für das Pendeln keine Rolle. Die Gastronomiebranche soll dadurch gestärkt werden, dass der Mehrwertsteuersatz auf Speisen von 19% auf 7% reduziert wird. Bei der Abgabe von Getränken bleibt es bei 19%. So profitieren „Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, der Lebensmitteleinzelhandel, Catering-Anbieter sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung“. Die Bundesregierung plant, durch Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Das Ehrenamt soll unterstützt und Anreize geschaffen werden, sich ehrenamtlich zu engagieren. Die Maßnahmen bringen in erster Linie Vereinfachung für Steuerpflichtige und Verwaltung mit sich. So soll die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50 000 Euro angehoben werden. Die Übungsleiterpauschale steigt auf 3 300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro. Die Freigrenze hinsichtlich der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll auf 100 000 Euro angehoben werden. Schließlich wird der E-Sport in den Gemeinnützigkeitskatalog aufgenommen. Damit ist in Zukunft der organisierte wettbewerbsorientierte Wettkampf mit Computerspielen als gemeinnützig anzuerkennen. Anders als der Gesetzestitel vermuten lässt, handelt es sich um Einzelmaßnahmen und nicht um ein Gesamtkonzept. Mal sehen, wie die Ideen aus dem Gesetzgebungsverfahren herauskommen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Begriff „Dienstleistungen gegen Entgelt“ – innerhalb desselben Konzerns erbrachte gewerbliche Dienstleistungen – Verrechnungspreis – Art. 168 und 178 – Recht auf Vorsteuerabzug – Belege (rumänisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Vergütung für die von einer Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft erbrachten und vertraglich im Einzelnen aufgeführten konzerninternen Dienstleistungen, die nach einer in den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angenommenen Verrechnungspreisleitlinien empfohlenen Methode berechnet wird und dem 2,74 % übersteigenden Teil der von der Tochtergesellschaft erzielten Gewinnspanne entspricht, die Gegenleistung für eine in den Anwendungsbebereich der Mehrwertsteuer fallende, gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt.

2. Die Art. 168 und 178 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie die Steuerverwaltung nicht daran hindern, von einem Steuerpflichtigen, der den Vorsteuerabzug geltend macht, zum Nachweis des Bestehens der in einer Rechnung aufgeführten Dienstleistungen und ihrer Verwendung für die Zwecke der steuerbaren Umsätze dieses Steuerpflichtigen die Vorlage anderer Dokumente als der Rechnung zu verlangen, sofern die Vorlage dieser Nachweise für diese Zwecke erforderlich und verhältnismäßig ist.

EuGH, Urteil vom 4.9.2025 – C-726/23
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2133-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH/GA-SA: Nichtzahlung der erklärten Mehrwertsteuerschuld – gesamtschuldnerische Haftung eines Dritten – Insolvenz und Löschung des Steuerpflichtigen – Grundsatz der Rechtssicherheit – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (rumänisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 205 der Richtlinie 2006/112 ist dahin gehend auszulegen, dass er keine Steuerschuldverlagerung auf einen Dritten, sondern nur eine akzessorische Haftung bezüglich einer noch nicht erloschenen Steuerschuld eines (noch) existierenden Steuerschuldners erlaubt. Die Festsetzung einer Haftungsschuld nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und Erlöschen des Steuerpflichtigen ist von Art. 205 der Mehrwertsteuer-Richtlinie daher nicht gedeckt.

2. Art. 205 in Verbindung mit Art. 273 der Mehrwertsteuer-Richtlinie ermöglicht auch die Inanspruchnahme des Leistungsempfängers, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Umsatz in einen Betrug seines Vertragspartners involviert ist oder sich selbst missbräuchlich verhält. Die bloße Nichtzahlung der erklärten Steuer stellt aber keinen Mehrwertsteuerbetrug dar. Sofern dem Leistungsempfänger kein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann, begründet allein die Tatsache, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Vertragspartner die erklärte Steuer nicht zahlen würde, keine Haftung seinerseits.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 4.9.2025 – C-121/24

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2133-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Vertrauensschutz bei fehlender Gelangensbestätigung

NV: Die Revision wird zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes zu versagen ist, wenn der Abnehmer dem Lieferanten im Abholfall keine Gelangensbestätigung übermittelt.

BFH, Beschluss vom 29.8.2025 – V B 34/25
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2133-3**
unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

BT: Linke scheidet mit Antrag auf Mehrwertsteuerbefreiung

Die Fraktion Die Linke ist mit ihrem Vorstoß für eine Mehrwertsteuerbefreiung bei Grundnahrmitteln, Hygieneprodukten und Bus und Bahn (21/135) im Finanzausschuss gescheitert. Alle übrigen Fraktionen votierten gegen das Vorhaben. Die Antragsteller hatten zuvor argumentiert, dass angesichts der Preissteigerungen eine Entlastung der Bürger nötig sei. Die Mehrwertsteuer sei eine regressive Steuer, die vor allem Bezieher kleiner Einkommen belaste. Dagegen nutze eine Senkung der Einkommensteuer den Beziehern geringer Einkommen wenig.

Vonseiten der CDU/CSU-Fraktion wurden die Steuermindereinnahmen infolge einer solchen Mehrwertsteuerreform auf 16 Milliarden Euro pro Jahr beziffert. Dafür gebe es keine ausreichende Gegenfinanzierung. Außerdem wurde infrage gestellt, dass eine Mehrwertsteuer-senkung kleine Einkommen stärker entlasten wür-